

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 15.06.1840 publ. 24.06.1840

sowohl gegen einheimische, wie gegen fremde Bettler ohne Unterschied, die gesetzlichen Strafen zu erkennen haben und treten in dieser Beziehung die Vorschriften des §. XXIII. № 4 der Oldenburgischen und §. XI. der Severschen Armen-Verordnung außer Kraft.

§. 2.

Zur Bestrafung fremder Bettler bedarf ferner, indem die desfällige Bestimmung des §. XXIII. № 3 der Oldenburgischen und des §. XI. der Armen-Verordnung für die Herrschaft Sever aufgehoben wird, keiner vorhergegangenen Warnung und können beim ersten Betretungsfalle sofort die gesetzlichen Strafen über sie verhängt werden.

§. 3.

Fremde Bettler sind im zweiten Wiederholungsfalle vor die Regierung zu sistiren, welche nach den Umständen die polizeiliche Landesverweisung gegen den Uebertreter zu verfügen hat.

Urkundlich Unserer zc.

25) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Sever vom 15. Juni, publ. den 24. Juni 1840.

Betreffend das Gewicht der an Kirchen, Pfarren und Schulen zu lief. Naturalien.

Da dem Vernehmen nach hin und wieder Differenzen darüber entstanden sein sollen, ob bei den an Kirchen, Pfarren und Schulen nach